

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern
Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 14. Juli 2021

Vernehmlassungsantwort des Komitees für UNICEF Schweiz und Liechtenstein zum Entwurf der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VE-VSoTr)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

UNICEF Schweiz und Liechtenstein bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten Verordnung Stellung nehmen zu können.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein ist überzeugt, dass griffige und umfassende Gesetzesgrundlagen notwendig sind, damit Unternehmen ihre Verantwortung, die Menschen- und Kinderrechte zu respektieren, wahrnehmen. Diese Regulierungen müssen unseres Erachtens international abgestimmt sein und alle Menschenrechte umfassen, die Kinderrechte aber besonders berücksichtigen. Die Kindheit kennzeichnet eine einzigartige, besonders verletzbare Phase der körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung. Verletzungen der Kinderrechte können für die Betroffenen lebenslange, irreversible und manchmal generationenübergreifende Folgen haben.

Die schweizerische Gesetzesvorlage legt einen Fokus auf Kinderarbeit. Wie UNICEF Schweiz und Liechtenstein zu einem früheren Zeitpunkt bereits dargelegt hat, kann sich der einseitige Fokus auf Kinderarbeit, wie er in der Gesetzesvorlage zurzeit angelegt ist, kontraproduktiv auswirken. Kinderarbeit ist eine schwere Kinderrechtsverletzung. Gleichzeitig ist sie meist auch die Folge verschiedener anderer Menschen- und Kinderrechtsverletzungen, wie Armut, ungenügendem Zugang zu Bildung oder fehlenden Sozialstandards. Ein vorgegebener Fokus auf einen Risikobereich kann dazu führen, dass andere - teils für Unternehmen wesentlichere - Themenbereiche keine Beachtung finden. Dies widerspricht den relevanten und teils in der Gesetzesvorlage und Verordnung referenzierten internationalen Grundlagen in diesem Bereich, welche einen risikobasierten und verhältnismässigen Ansatz fordern. Zudem gehen für ein Unternehmen wichtige Ressourcen verloren, wenn sie nicht auf diese Bereiche fokussieren, die für ein Unternehmen und dessen Einflussgruppen am relevantesten sind.

Die letzten globalen Zahlen zur Kinderarbeit, welche von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und UNICEF im Juni 2021 veröffentlicht wurden, belegen, dass 160 Millionen Kinder, d.h. fast 1 von 10 Kindern weltweit, zurzeit von Kinderarbeit betroffen sind.¹ Der Bericht zeigt auch auf, dass die Fortschritte zur Abschaffung der Kinderarbeit zum ersten Mal seit zwanzig Jahren ins Stocken geraten sind. Wirksame Massnahmen von Seiten der Staaten, Unternehmen und der Zivilgesellschaft sind deshalb nötiger denn je.

Unsere Stellungnahme basiert auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK). Insbesondere liegt der Fokus auf den vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention – dem Recht des Kindes auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2), dem übergeordneten Kindsinteresse (Art. 3), dem Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6) und dem Recht des Kindes, gehört zu werden (Art. 12). Obwohl die zur Vernehmlassung stehende Verordnung in weiten Teilen auf Kinderrechte – nämlich die Kinderarbeit – fokussiert, sehen wir die Kinderrechtskonvention sowie insbesondere die Grundprinzipien in Art. 2, 3 und 12 in der Verordnung nur ungenügend berücksichtigt.

In den folgenden Abschnitten diskutieren wir einige aus Kinderrechtssicht besonders relevante Punkte, die unseres Erachtens in der Verordnung und/oder dem erläuternden Bericht einer Anpassung bedürfen und nennen unsere Empfehlungen.

1. Definition der Kinderarbeit

Der erläuternde Bericht zur Verordnung anerkennt, dass Kinderarbeit verschiedene Formen annehmen kann, schränkt die Definition jedoch auf die ILO-Konventionen 182 und 138 zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit sowie zum Mindestalter ein.² Mit diesem engen Fokus werden zahlreiche Formen von Kinderarbeit ausgeschlossen, die für Kinder weitreichende negative Folgen haben und für Unternehmen bei ihren Aktivitäten nicht minder relevant sind. Kinder haben gemäss Art. 32 der UN-Kinderrechtskonvention „das Recht, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.“³ Die ILO (so auch in dem in der Verordnung referenzierten ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business⁴) definiert Kinderarbeit als Arbeit, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial und ihre Würde nimmt und die ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung schadet, auch indem sie ihre Bildung behindert.⁵

- Um der Komplexität der Thematik gerecht zu werden und möglichst viele Kinder vor Kinderarbeit zu schützen, empfiehlt UNICEF Schweiz und Liechtenstein die Aufnahme einer breiteren Definition der Kinderarbeit wie oben beschrieben gemäss UN-

¹ ILO / UNICEF (2021): Child Labour: Global estimates 2020, trends and the road forward, https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipecc/documents/publication/wcms_797515.pdf

² Verordnung, erläuternder Bericht S.9.

³ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/20161025/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1998-2055_2055_2055-20161025-de-pdf-a.pdf

⁴ ILO, IOE (2015): Child Labour Guidance Tool for Business, https://www.ilo.org/ipecc/Informationresources/WCMS_IPEC_PUB_27555/lang--en/index.htm

⁵ ILO, What is child labour. <https://www.ilo.org/ipecc/facts/lang--en/index.htm>

Kinderrechtskonvention und ILO sowie die Aufnahme eines Verweises auf die UN-Kinderrechtskonvention in der Verordnung.

- Wir empfehlen zudem, Kinderarbeit in einem eigenen Abschnitt auch unabhängig des «begründeten Verdachts auf Kinderarbeit» in der Verordnung unter Art. 1 «Begriffsdefinitionen» zu definieren.

2. Sorgfaltsprüfungspflicht: Ausnahmen im Bereich Kinderarbeit für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)

Aus Kinderrechtssicht ist der kategorische Ausschluss aller KMUs ohne Ausnahme für solche, welche ein hohes Risiko für Kinderarbeit in ihrer Wertschöpfungskette haben, problematisch und nicht zielführend. Zudem ist ein solcher genereller Ausschluss nicht im Gesetz angelegt. Der Ausschluss geht entgegen den in den relevanten internationalen Grundlagen angelegten risikobasierten Ansatz, nach welchem die Risiken und negativen Auswirkungen für die Rechteinhaber/-innen (z.B. Kinder) gegenüber den Rechten der Unternehmen prioritär sind.⁶

KMUs machen einen Grossteil der schweizerischen Unternehmenslandschaft aus und es wäre falsch anzunehmen, dass nur Grossunternehmen für Menschen- und Kinderrechtsverletzungen verantwortlich sind oder solche Risiken bergen (man beachte z.B. den Rohstoffsektor, Textilverarbeitung, Kakao, oder weitere landwirtschaftliche Produkte).

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein empfiehlt deshalb, die Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass auch Unternehmen der Sorgfaltsprüfungspflicht unterstehen, welche die Schwellenwerte nach Art. 4 VE-VSoTr nicht erreichen, deren Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit, von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten aber ein grosses Risiko von Kinderarbeit aufweisen.
- Für die Frage, ob ein grosses Risiko vorliegt, sollen verschiedene Kriterien massgeblich sein:
 - Staat (gemäss UNICEF Children's Rights in the Workplace Index);
 - Region (z.B. hierin bestimmte Region eines Staates mit erhöhten Risiken);
 - Sektor;
 - Konkrete Tätigkeit (einige risikobehaftete Tätigkeiten werden im in der Verordnung referenzierten ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business genannt: Ankauf von Kakao, Kaffee, Tee, Zucker, Tabak und Gewürzen; von Bekleidung, Schuhen oder Kleidungszubehör; graduelle Produktion von elektronischen Endprodukten in der Lieferkette.)⁷
 - Weitere Risikobewertung basierend auf weiteren externen Informationen. Hier können z.B. Berichte von UN-Organisationen (z.B. National Child Labour Surveys der ILO, Berichte von UNICEF oder OHCHR) oder Studien von Universitäten oder zivilgesellschaftlichen Organisationen herangezogen werden.

⁶ UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011), Art. 14. «Manche kleine und mittlere Unternehmen können jedoch schwere Auswirkungen auf die Menschenrechte haben, was ungeachtet ihrer Grösse entsprechende Massnahmen erforderlich werden lässt. Die Schwere der Auswirkungen ist danach zu bemessen, welches Ausmass und welchen Umfang sie besitzen und inwieweit sie nicht wiedergutzumachen sind.» https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

⁷ ILO, IOE (2015): Child Labour Guidance Tool for Business. https://www.ilo.org/ipec/Information-resources/WCMS_IPEC_PUB_27555/lang-en/index.htm

3. Sorgfaltsprüfungspflicht: Ausnahmen für Unternehmen ohne «begründeten Verdacht auf Kinderarbeit»

Aus Sicht von UNICEF Schweiz und Liechtenstein ist der Prozess, der gemäss Verordnung für Unternehmen zu einem Ausschluss der Sorgfaltsprüfungspflicht führt, nicht klar verständlich. Es werden Fragen, die eigentlich zur Sorgfaltsprüfungspflicht gehören, mit jenen vermischt, die zu einer Befreiung davon führen sollen. Ein Unternehmen muss gemäss Verordnung jedoch bei der Frage, ob es von der Sorgfalt entbunden ist, weit weniger prüfen, als es im Rahmen der international geforderten Sorgfaltsprüfungspflicht eigentlich prüfen müsste. Sinn- und wirkungsvoller wäre es, wenn die Risikoprüfung gemäss den Vorgaben der Sorgfaltsprüfungspflicht erfolgen würde. Dies würde auch die Handhabe für Unternehmen erleichtern.

Besonders problematisch ist aus Sicht von UNICEF Schweiz und Liechtenstein die Berücksichtigung der Herkunftsangabe «Made in» für Produkte und Dienstleistungen für eine Risikoprüfung. Die «Made in»-Angabe nennt das Land der Endproduktion. Kinderarbeit und weitere Menschenrechtsverletzungen passieren jedoch meist beim An- und Abbau von Rohstoffen oder im Rahmen der Vor- und Zwischenproduktion. Beispiele hierfür sind Schokolade/Kakao, weitere landwirtschaftliche Produkte, technologische Geräte (Rohstoffabbau) oder auch der Textilsektor (Baumwolle, Vorproduktion)⁸. So betont auch der aktuelle Bericht von der ILO und UNICEF zu den globalen Zahlen zur Kinderarbeit, dass Unternehmen einen besonderen Fokus auf die unteren Ebenen der Lieferketten legen sollen, da dort das Risiko für Kinderarbeit oft am stärksten ausgeprägt ist.⁹

Wir begrüssen, dass der UNICEF-Workplace-Index in der Verordnung aufgenommen wurde und den Unternehmen als Instrument für die Risikoprüfung an die Hand gegeben wird. Der Index basiert auf einer Vielzahl von Indikatoren, die für eine erste Einschätzung auf Länderebene aufbereitet wurden. Der Index unterscheidet jedoch nicht nach Regionen und Sektoren und kann deshalb nur eine erste grobe Einschätzung für ein Risiko für Kinderarbeit bieten. Er sollte deshalb unseres Erachtens nicht als einziges Kriterium für eine Befreiung eines Unternehmens aus der Sorgfaltsprüfungspflicht verwendet werden, sondern durch andere Instrumente und Informationen ergänzt werden.

Unseres Erachtens sind die Ausnahmebestimmungen zu stark darauf ausgerichtet, möglichst viele Unternehmen von den Sorgfaltsprüfungspflichten zu entbinden. Dies ist aus Kinderrechtssicht der falsche Ansatz und aus einer Risikoperspektive (auch für Unternehmen) nicht sinnvoll und zielführend. Zudem folgt dies nicht dem Grundgedanken der Gesetzesvorlage, dass vorwiegend Binnenunternehmen von der Sorgfaltsprüfungspflicht entbunden werden sollen.

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein fordert dazu auf, die Herkunftsangabe «made in» als Kriterium für die Risikoeinschätzung zu streichen. Wie bereits oben erwähnt, sind für eine Risikoeinschätzung verschiedene Kriterien relevant. Der UNICEF-Workplace-Index sollte hiervon ein Teil sein.
 - Staat (gemäss UNICEF Children's Rights in the Workplace Index);

⁸ UNICEF (2020): Children's Rights in the Garment and Footwear Supply Chain, www.unicef.org/media/70121/file/Childrens-rights-in-the-garment-and-footwear-supply-chain-2020.pdf / UNICEF (2018): Children's Rights in cocoa-growing communities in Côte d'Ivoire, <https://sites.unicef.org/csr/css/synthesis-report-children-rights-cocoa-communities-en.pdf>

⁹ ILO / UNICEF (2021): Child Labour: Global estimates 2020, trends and the road forward, https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipecc/documents/publication/wcms_797515.pdf

- Region (z.B. bestimmte Region eines Staates mit erhöhten Risiken);
- Sektor;
- Konkrete Tätigkeit (einige risikobehaftete Tätigkeiten werden im in der Verordnung referenzierten ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business genannt: Ankauf von Kakao, Kaffee, Tee, Zucker, Tabak und Gewürzen; von Bekleidung, Schuhen oder Kleidungszubehör; graduelle Produktion von elektronischen Endprodukten in der Lieferkette.)¹⁰
- Weitere Risikobewertung basierend auf weiteren externen Informationen. Hier können z.B. Berichte von UN-Organisationen (z.B. National Child Labour Surveys der ILO, Berichte von UNICEF oder OHCHR) oder Studien von Universitäten oder zivilgesellschaftlichen Organisationen herangezogen werden.

4. Sorgfaltsprüfungspflicht: Ausnahmen für Unternehmen, welche bereits eine Sorgfaltsprüfung machen

Eine zusätzliche Ausnahme für Unternehmen gemäss Art. 6 VE-VSoTR, welche sich bereits an gewisse Regelwerke halten, ist ein Zirkelschluss und schafft falsche Anreize. Zudem ist unseres Erachtens nicht klar geregelt, wie Unternehmen die ILO-Konventionen 182 und 138 einhalten sollen.

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein fordert daher dazu auf, den Artikel 6 VE-VSoTR aus der Verordnung zu streichen.

5. Sorgfaltsprüfung im Bereich Kinderarbeit

Art. 8 VE-VSoTR «Lieferkettenpolitik im Bereich Kinderarbeit» ist unseres Erachtens unvollständig und orientiert sich nur bruchstückhaft an den internationalen Vorgaben. Die relevanten internationalen Standards, welche einen umfassenden Sorgfaltsprüfungsprozess aufzeigen, sind die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles, UNGP)¹¹ und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze)¹². Auch das in der Verordnung referenzierte ILO-IOE Child Labour Guidance Tool, an welchem sich die Unternehmen für ihre Sorgfaltsprüfung / Lieferkettenpolitik orientieren sollen, geht in einigen Punkten weiter als die Verordnung. Dies führt zu Unklarheit und kann zu Unsicherheiten bei der Umsetzung führen.

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein fordert deshalb dazu auf, die Pflichten für die Sorgfaltsprüfung an den verschiedenen relevanten und aktuellen Regelwerken und Vorschriften zu orientieren und diesen Artikel dementsprechend anzupassen.

Einige Detailpunkte nehmen wir in den kommenden Abschnitten auf.

¹⁰ ILO, IOE (2015): Child Labour Guidance Tool for Business, https://www.ilo.org/ipec/Informationresources/WCMS_IPEC_PUB_27555/lang-en/index.htm

¹¹ UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011), <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte.pdf>.

¹² Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2011): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, <https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>

a. Fehlende Grundsatzklärung

Bei den beschriebenen Schritten der Sorgfaltsprüfung in der Verordnung und im erläuternden Bericht fehlt die Pflicht zum Verabschieden einer Grundsatzklärung. Gemäss international anerkannten Standards gehört eine Grundsatzklärung zu den Kernelementen einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung. Da Gesetz und Verordnung auf Kinderarbeit fokussieren, sollten die Kinderrechte in einer Grundsatzklärung eines Unternehmens besonders berücksichtigt werden. Hierzu kann das UNICEF-Instrument «Children's Rights in Policies and Codes of Conduct» als Grundlage dienen.¹³

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein empfiehlt, die Verabschiedung einer Grundsatzklärung gemäss Vorgaben der UNGP als Schritt im Rahmen der Sorgfaltsprüfung in die Verordnung Art. 8 aufzunehmen.
- Da der Fokus des Gesetzes auf Kinderarbeit liegt, empfehlen wir, die Kinderrechte in dieser Grundsatzklärung besonders zu berücksichtigen, im Mindesten mit einem Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention sowie auf die Leitprinzipien Kinderrechte und unternehmerisches Handeln.¹⁴

b. Mangelnde Klarheit betreffend Beschwerdemechanismus

Die Verordnung beschreibt einen Schritt der Sorgfaltsprüfung dahingehend, dass ein Unternehmen dafür sorgen muss, «dass Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit gemeldet werden können.» Dies steht nicht im Einklang mit den international anerkannten Bestimmungen und schreibt Unternehmen eine zu passive Rolle zu. Unternehmen haben die aktive Pflicht, einen angemessenen Mechanismus für Beschwerden zur Verfügung zu stellen. Gemäss Leitprinzip 31 der UNGP sollte ein „angemessener“ Mechanismus legitim, zugänglich, berechenbar, ausgewogen, transparent und kompatibel mit den international anerkannten Menschenrechten sein.¹⁵

Die Zugänglichkeit eines solchen Mechanismus für Kinder und Jugendliche ist hierbei von besonderer Bedeutung.¹⁶ UNICEF verfügt über Handreichungen für Unternehmen, welche Punkte besonders beachtet werden sollten.¹⁷

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein empfiehlt deshalb die Aufnahme des Begriffs «Beschwerdemechanismus gemäss UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte» in die Verordnung, Art. 8.
- Zudem fordern wir dazu auf, dass in den erläuternden Bericht aufgenommen wird, dass Unternehmen der Zugänglichkeit eines solchen Mechanismus für Kinder und Jugendliche besondere Beachtung schenken sollen.

¹³ UNICEF, Save the Children (2013): Children's Rights in Policies and Codes of Conduct, https://sites.unicef.org/csr/css/Children_s_Rights_in_Policies_26112013_Web.pdf

¹⁴ UNICEF, UN Global Compact, Save the Children (2012): Leitprinzipien Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, <https://www.unicef.ch/sites/default/files/2019-09/Kinderrechte-und-unternehmerisches-Handeln.pdf>, <https://childrenandbusiness.org/>

¹⁵ UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011), https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

¹⁶ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (2013), https://sites.unicef.org/csr/css/CRC_General_Comment_ENGLISH_26112013.pdf.

¹⁷ UNICEF / Danish Institute for Human Rights (2013): Children's Rights in Impact Assessments. https://sites.unicef.org/csr/css/Children_s_Rights_in_Impact_Assessments_Web_161213.pdf.

c. Fehlende Abhilfe und Wiedergutmachung

Gemäss Art.8, Abs. 2 muss ein Unternehmen mögliche Fälle von Kinderarbeit in der Lieferkette ermitteln, bewerten, beseitigen und verhindern. Hier, sowie im in Art.8, Abs.1 umschriebenen Managementsystem fehlt der Aspekt der Abhilfe und Wiedergutmachung, welcher in den international anerkannten Vorgaben und Referenzdokumenten zentral ist. Auch das in der Verordnung referenzierte ILO-IOE Child Labour Guidance for Business widmet der Abhilfe ein ganzes Kapitel (7): «Wenn die UNGPs von der Bereitstellung von «Abhilfe» sprechen, ist damit eine spezifische Abhilfe / Wiedergutmachung für den spezifischen Schaden gemeint, den eine bestimmte Person erlitten hat.»¹⁸

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein fordert deshalb dazu auf, die Abhilfe- und Wiedergutmachungsverantwortung der Unternehmen in Art. 8 zu ergänzen und zu beschreiben.
- Als konkreten Textvorschlag empfehlen wir, folgende zwei Absätze hinzuzufügen:
 - Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer geschützten Rechtsposition bei seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder in seiner Lieferkette bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemassnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.
 - Angemessene Abhilfe ist in Absprache mit den betroffenen Interessenträger/-innen festzulegen und kann aus folgenden Massnahmen bestehen: finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, öffentliche Entschuldigung, Rückerstattung, Rehabilitation oder Beitrag zu einer Untersuchung.

d. «Angemessene Massnahmen» sind nicht «zumutbare Massnahmen»

Während für den Bereich der Konfliktmineralien angemessene Massnahmen als «zumutbare bzw. risikobasierte» Massnahmen definiert werden, spricht der erläuternde Bericht für den Bereich der Kinderarbeit nur noch von «zumutbaren Massnahmen», welches ein Unternehmen bei einem Risiko für Kinderarbeit treffen muss. Dies ist unseres Erachtens unzureichend und zudem unklar. Die Massnahmen, die ein Unternehmen trifft, müssen sich gemäss UNGP sowohl an der Schwere der nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen als auch an den unternehmenseigenen Faktoren messen.¹⁹

- UNICEF Schweiz und Liechtenstein fordert daher dazu auf, den Begriff «angemessene Massnahmen» klarer zu definieren, mit einem Fokus auf die zu bekämpfenden Risiken, der Wirksamkeit der Massnahmen für die Rechteinhaber/-innen und nicht primär mit einem Fokus auf die Machbarkeit für ein Unternehmen.

6. Fazit

Unsere Bedenken betreffend des eingeschränkten Fokus auf Kinderarbeit in der Vorlage sehen wir in der Ausgestaltung der Verordnung und des erläuternden Berichts bestätigt. Der enge Fokus birgt unseres Erachtens die Gefahr zusätzlicher Unklarheiten und einer Verzette-

¹⁸ ILO, IOE (2015): Child Labour Guidance Tool for Business, Kap 7, https://www.ilo.org/ipec/Informationre-sources/WCMS_IPEC_PUB_27555/lang--en/index.htm.

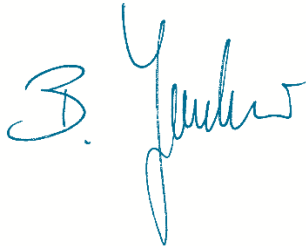
¹⁹ UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011), https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf. Siehe auch Fussnote 6.

lung der Aufmerksamkeit und Ressourcen von Unternehmen. UNICEF Schweiz und Liechtenstein würde deshalb eine Gesetzesgrundlage für eine umfassende menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungspflicht für Unternehmen, welche auch die Kinderrechte angemessen berücksichtigt, in der Schweiz begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Empfehlungen. Bei Fragen steht Ihnen Frau Monika Althaus, Senior Manager Child Rights and Business, gerne zur Verfügung (m.althaus@unicef.ch, 044 317 22 33).

Mit freundlichen Grüßen

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Junker', with a stylized flourish at the end.

Bettina Junker
Geschäftsleiterin